

Archiv 21.04.0
Geschäft 2020-180
Status öffentlich
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2020

Gewerbebetriebe Erleichterungen für das Gastgewerbe aufgrund Corona Pandemie für die Errichtung von Witterungsschutzbauten und Beheizung

Ausgangslage

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wirken sich nach wie vor sehr stark auf die Gastronomiebetriebe aus. Diese leiden immer noch stark unter den drastischen Massnahmen, die eine Schliessung bis zum 10. Mai 2020 vorsahen. Ab 11. Mai 2020 erfolgte eine schrittweise Öffnung der Gastronomiebetriebe unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen und Schutzkonzepten gemäss der Epidemiengesetzgebung und COVID-19-Verordnung 2.

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitergehende unbefristete Einschränkungen verordnet wie Einschränkung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, Begrenzung von Veranstaltungen und Anzahl Personen im familiären Rahmen, Schliessung von Tanzlokalen und eine Schliessung von Gastronomiebetrieben zwischen 23:00 bis 06:00 Uhr sowie Einschränkungen von kulturellen Aktivitäten.

Die Corona-Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Während gewisse Branchen sich nach dem ersten Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, ist das Gastgewerbe mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Einhaltung der Distanzregeln führt zu einer Verkleinerung der Gastroflächen im Gebäudeinnern und auf den Aussenflächen. Mit den am 28. Oktober 2020 beschlossenen weitergehenden Einschränkungen wird die wirtschaftliche Situation für viele Gastronomiebetriebe prekär. Auch kulturelle Anbieter und Sportbetriebe werden, soweit der Betrieb noch erlaubt ist, stark eingeschränkt.

Erwägung

Mit dieser Vorlage soll den Gastronomiebetrieben für den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 31. März 2021 auf privatem Grund das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern erlaubt werden.

Ebenfalls soll behördlichen Organisationen bzw. medizinische Einrichtungen (z.B. Apotheken) ermöglicht werden im Bedarfsfall rasch beheizte oder unbeheizte Witterungsschutzbauten zu errichten (z.B. Testcenter C-19).

Rechtliche Grundlagen und einzuhaltende Regeln

Grundsätzlich handelt es sich bei Zelten und Unterständen, die den Schutz gegen die Nässe und Kälte bezwecken, um bewilligungspflichtige Gebäude die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sind.

Zur Frage der Bewilligungspflicht von temporären Bauten und Anlagen enthält das Zürcher Recht keine ausdrückliche Regelung. Es ist somit den Behörden und Gerichten überlassen, diesbezüglich eine gesetzeskonforme Praxis zu entwickeln.

Nach den Brandschutzrichtlinien der VKF gelten Zeltbauten mit einer Grundfläche von max. 150m² als Nebenbauten, welche von den Abstandsvorschriften gegenüber angrenzenden Bauten und Anlagen befreit sind.

Aufgrund der vorliegenden Corona-bedingten Ausnahmesituation und im Sinne einer raschen Unterstützungsmassnahme soll für die Zeit vom 15. November 2020 bis 31. März 2021 auf privatem Grund Gastronomiebetrieben das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten bis 150m² und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern erlaubt werden. Dabei sind gewisse Regeln zu beachten.

Die bisherige Praxis ermöglicht bereits eine gesetzeskonforme Beheizung (gemäss kantonalem Energiegesetz) von Aussenflächen auf Privatgrund durch erneuerbare Energien, wie Heizarten mit Pellets oder Holzfeuerungen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften der Luftreinhalteverordnung bzw. der Feuerpolizei zu beachten.

Es gelten folgende Regeln:

- Die Bauten müssen den Anforderungen des Merkblatts der Stadt Zürich «Fliegende Bauten» (Beilage 1), und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.
- Die Bauten dürfen nur auf Privatgrund und bei Zustimmung des Grundeigentümers erstellt werden. Die Nutzung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
- Die Bauten dürfen mit einer Grundfläche von max. 150m² während des Zeitraums vom 15. November 2020 bis 31. März 2021 bewilligungsfrei erstellt werden und sind danach selbständig zu entfernen, sofern innert dieser Zeit nicht eine anderslautende Bewilligung eingeholt werden kann.
- Die Bauten sind dem Bereich Sicherheit mit einer Planskizze (Meldepflicht) zu melden. Der Bereich Sicherheit beurteilt zusammen mit dem Bereich Hochbau die örtliche Situation betreffend Sicherheit, Brandschutz, Erschliessung und Einordnung und bestätigt die Umsetzung, falls diese Rahmenbedingungen ausreichend beachtet sind.
- Die Abteilung Sicherheit hat zusammen mit der Feuerpolizei die Bauten vor Inbetriebnahme zu kontrollieren.
- Die Betreiber bzw. Patentinhabenden haften für allfällige Schäden. Die Sicherheit von Besuchenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Witterungsschutzbauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und Inhaber*innen. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten. Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung von Witterungsschutzbauten. Auch wenn temporäre Witterungsschutzbauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung des materiellen Rechts verantwortlich. Die Bauten sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
- Heizungen für Zeltbauten bzw. Witterungsschutzbauten müssen den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen.
- Es sind die Nachtruhezeiten und die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf zu beachten. Die verordneten Massnahmen des Bundesrates bzw. der zuständigen kantonalen Stellen zur Einschränkung der Übertragung von Covid-19 sind einzuhalten. Die Polizeiorgane können Kontrollen vornehmen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz kommt dem Lauf der Rekursfrist und einer Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu.

Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen. Die Corona-Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Während gewisse Branchen sich nach dem ersten Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, sind beispielsweise das Gastgewerbe oder auch nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der erneuten, unbefristeten Einschränkungen ab dem 29. Oktober 2020.

Es ist für die vorgenannten Bereiche deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss angeordneten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam werden. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehenden können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen von temporären Witterungsschutzbauten aufgrund deren zeitlich befristeter Natur, der Notwendigkeit der Einhaltung der Nachtruhezeiten sowie aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Covid-19 Virus während lärmempfindlichen Zeiten geringgehalten werden können. Allfälligen gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Aufstellen Witterungsschutzbauten mit einer Grundfläche von max. 150m² sowie deren Beheizung mit erneuerbaren Energien ist für Gastronomiebetriebe, sowie behördliche Organisationen bzw. medizinischen Einrichtungen (z.B. Testcenter C-19) vom 15. November 2020 bis 31. März 2021 unter folgenden Bedingungen bewilligungsfrei gestattet:
 - 1.1 Die Bauten müssen den Anforderungen des Merkblatts der Stadt Zürich «Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)» (Beilage 1), und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.
 - 1.2 Die Bauten dürfen nur auf Privatgrund und bei Zustimmung des Grundeigentümers erstellt werden. Die Nutzung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
 - 1.3 Die Bauten sind der Abteilung Sicherheit zu melden (Meldepflicht). Die Bauten sind der Bereich Sicherheit zu melden mit einer Planskizze (Meldepflicht). Der Bereich Sicherheit beurteilt zusammen mit dem Bereich Hochbau die örtliche Situation betreffend Sicherheit, Erschliessung und Einordnung und bestätigt die Umsetzung, falls diese Rahmenbedingungen ausreichend beachtet sind.
 - 1.4 Die Abteilung Sicherheit hat zusammen mit der Feuerpolizei die Bauten vor Inbetriebnahme zu kontrollieren.
 - 1.5 Die temporär erstellten Witterungsschutzbauten sind nach dem 31. März 2021 selbständig zu entfernen, sofern innert diesem Zeitraum nicht eine anderslautende Bewilligung eingeholt werden kann.

- 1.6 Die Betreiber bzw. Patentinhabenden haften für allfällige Schäden. Die Sicherheit von Besuchenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Witterungsschutzbauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und Inhaberinnen. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten. Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung von Witterungsschutzbauten. Auch wenn temporäre Witterungsschutzbauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung des materiellen Rechts verantwortlich. Die Bauten sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
- 1.7 Heizungen für Zeltbauten bzw. Witterungsschutzbauten müssen erneuerbare Energieträger verwenden und den Anforderungen der Brandschutzbehörden, VKF Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Beilage 2), entsprechen. Alle Heizungen müssen den lufthygienischen Vorschriften entsprechen.
- 1.8 Es sind die Nachtruhezeiten und die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf zu beachten. Die verordneten Massnahmen des Bundesrates bzw. der zuständigen kantonalen Stellen zur Einschränkung der Übertragung von Covid-19 sind einzuhalten. Die Polizeiorgane können Kontrollen vornehmen.
2. Der Bereich Sicherheit wird in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizei und der Abteilung Bau + Werke ermächtigt, Gastronomiebetrieben und behördlichen Organisationen das Aufstellen von Witterungsschutzbauten auf dem öffentlichen Grund bewilligungs- und gebührenfrei zuzuweisen.
3. Einem gegen diesen Beschluss gerichteten Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Beilagen:

- _ Beilage 1: Merkblatt «Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)»
- _ Beilage 2: Brandschutzmerkblatt VKF «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen»

Mitteilung elektronisch an:

- _ Bereichsleitung Sicherheit (zur Information Wirtschafts- und Gewerbepolizei und Kommunale Feuerwehr)
- _ Ingenieurbüro ewp AG, Effretikon, Feuerpolizei (via B+W)
- _ Abteilung Bau + Werke, Bereichsleiter Hochbau
- _ Abteilung Bau + Werke, Bereichsleiter Tiefbau
- _ Akten (Original)

Beschluss
vom 10. November 2020
Seite 5 | 5

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Hanspeter Schmid, Tel. 044 838 85 52, hanspeter.schmid@bassersdorf.ch